

2. Satzung zur Änderung der

Wasserabgabesatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 27.03.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 13. März 2017, bereits geändert durch Satzung vom 05.03.2018, wird erneut wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4 – Anschluss- und Benutzungsrecht – erhält folgende Fassung:

„(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser“

§ 13 Absatz 1 – Abnehmerpflichten, Haftung – erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.“

§ 15 Absatz 3 – Art und Umfang der Wasserversorgung – erhält folgende Fassung:

„(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist.

Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.“

§ 19 Absatz 1a – Wasserzähler – wird ersatzlos gestrichen.

§ 19 Absatz 4 – Wasserzähler – erhält folgende Fassung:

„(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mintraching, 27.03.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
Landkreis Regensburg-Süd

gez.

B. Wilhelm
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachungsvermerk

**zur 2. Satzung zur Änderung der
Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Landkreis Regensburg-Süd (Wasserabgabebesatzung-WAS-)
vom 27.03.2024**

Die Änderungssatzung wurde am 19.04.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg bekannt gemacht. Die Satzung tritt somit am 26.04.2024 in Kraft.

Mintraching, 26.04.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
Landkreis Regensburg-Süd



Dipl. Ing. (FH) Obermeier
Werkleiter